



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

70. Jahrgang

Ansbach, 13. März 2025

Nr. 2 a

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 13. März 2025.....

32

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung Nr. 42/2025 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Ornau, im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1121, 1123 und 1124, alle Gemarkung Gern, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage; Genehmigung nach § 6 BauGB

36



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 13. März 2025**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. März 2025 Gz. RMF-SG60-7360-3-4-1

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2025 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in folgendem Gebiet jeweils bis einschließlich 1. April 2025:
 1. Stadt Ansbach
 2. Stadt Erlangen
 3. Stadt Fürth
 4. Stadt Nürnberg
 5. Stadt Schwabach
 6. Landkreis Ansbach
 7. Landkreis Erlangen-Höchststadt
 8. Landkreis Fürth
 9. Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 10. Landkreis Nürnberger Land
 11. Landkreis Roth
 12. Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in der Anlage 1 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.
- Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. des Tenors genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.
- Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 3. März 2025 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen der Grünlandflächen in den unter II. des Tenors genannten Gebieten nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Grünlandflächen können erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrüens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat der LfL diese drei meteorologischen Größen regional differenziert zur Verfügung gestellt. Die LfL hat die Situation auf Grundlage von Daten des DWD für den Zeitraum von 1. Februar 2025 mittels Prognosen bis einschließlich 9. März 2025 beurteilt und weitere Witterungsprognosen bis 15. März 2025 herangezogen. Auf der Basis dieser Analyse gemäß den genannten Kriterien stellt die LfL fest, dass in den unter Ziffer II. des Tenors genannten Landkreisen und kreisfreien Städten Mittelfrankens das Walzen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht voraussichtlich bis 15. März 2025 im überwiegenden Teil des Grünlands nicht möglich sein wird. Ausschlaggebend ist insbesondere das flächendeckend späte Einsetzen des Ergrüens in diesem Jahr. In den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten in Mittelfranken wird deshalb eine Fristverlängerung bis einschließlich 1. April 2025 aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht für notwendig erachtet.

Der fachlichen Stellungnahme der LfL schließt sich die Regierung von Mittelfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrüens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien, unter anderem zur Befahrbarkeit, sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 28. Februar 2025 ist im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten. Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern sei davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wetterlage, insbesondere der milden Temperaturen und der weitgehend schneefreien Wiesen, ist nach Einschätzung des LfU auch in diesem Jahr von einem frühen Brutbeginn auszugehen. Daher wird für das Jahr 2025 erwartet, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter spätestens bis zum 15. März beginnen wird.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete in den unter II. genannten Gebieten im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind (vgl. Ziffer III. des Tenors). Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie die Möglichkeit des Walzens in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2025 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Mittelfranken dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Mittelfranken vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2025 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2025 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht. Ein milderer Mittel steht indes nicht zur Verfügung, da eine kürzere Verschiebung des Verbotszeitraumes den Landwirten nicht genügend Zeit zum Walzen gewähren würde.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur im für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Bay-NatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. - IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitpunktes ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor Bestandskraft der Allgemeinverfügung noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 3 AVBay-NatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken in 91522 Ansbach, Promenade 27, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Weitere Hinweise zur Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme können Sie unter folgender Adresse einsehen:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/ueber_uns/erreichbarkeit/index.html

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zu der Anlage 2.

Diejenigen Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Web-Anwendung „iBALIS“ unter dem Menüpunkt „Feldstückskarte“ überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

siehe Anlagen 1 und 2

Bekanntmachung der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 42/2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Ornbau, im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1121, 1123 und 1124, alle Gemarkung Gern, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage;

Genehmigung nach § 6 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 4. September 2024 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Teilplan Ornbau, im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1121, 1123 und 1124, alle Gemarkung Gern, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 13. November 2024 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 17. März 2025

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende